Hinweise zum Beratungsablauf "Neubau" von Pflegeeinrichtungen (vollstationär und teilstationär)

	gesetzl. Grundlage	Handelnder	Verfahrensschritt	Arbeitshinweis
1	Hierbei handelt es sich um grundsätzliche Hinweise für die Beteiligten. Das eigentliche **"Verfahren"** beginnt mit Ziff. 4!	Einrichtungsträger	wendet sich an den LV zur generellen Beratung zu Finanzierungsfragen	LV entscheidet, ob eine konkrete Beteiligung des öSHT zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist. Es sollte aber eine Info an den öSHT über die Beratung erfolgen.
2		Einrichtungsträger	Einrichtungsträger wendet sich mit konkreter Planung an den LV	LV verweist an den öSHT
3		Einrichtungsträger	Kontaktaufnahme mit dem öSHT, Prüfung des Planungsstandes durch öSHT	Bestehen Abstimmungen nach altem Recht?
4	§ 7 Abs. 6 APG i.V.m. § 11 Abs. 7 APG	öSHT	Berücksichtigt verbindliche Bedarfsplanung (Bedarfsbestätigung ist Fördervoraussetzung)	a) besteht lt. verbindl. Bedarfsplanung Bedarf => Fortsetzung des Verfahrens b) beseht lt. verbindl. Bedarfsplanung kein Bedarf => ist das Verfahren an dieser Stelle beendet (dann ggfls. Verfahren nach § 82 Abs. 4 SGB XI)
5	§ 7 Abs. 6 APG **ist nicht erfüllt**	öSHT	Verfahren ohne verbindliche Bedarfsplanung	Fortsetzung des Verfahrens
6	§ 10 Abs. 2 APG DVO	öSHT	**1. Beratungsgespräch**	unverbindlich, Erteilung eines Beratungsnachweises nach § 10 Abs. 2 APD DVO ohne Bindungswirkung für das weitere Verfahren,
7	§ 10 Abs. 3 APG DVO	Einrichtungsträger	legt im 1. Beratungsgespräch fest, ob Bescheid mit Bindungswirkung nach § 10 Abs. 3 APG DVO gefordert wird	wenn kein Bescheid mit Bindungswirkung gewünscht, dann weiteres Verfahren bei **Ziffer 16** Ferner ist eine Vorstellung in der Konferenz Pflege und Alter erforderlich
8	§ 13 Abs. 3 APG DVO	öSHT	Vorstellung in der Konferenz Pflege und Alter auf Antrag des Einrichtungsträgers (§ 13 Abs. 3 S. 2 APG DVO)	der öSHT muss die Vorstellung in der Konferenz Pflege und Alter innerhalb von 6 Monaten sicherstellen
9	§ 10 Abs. 4 APG DVO	Einrichtungsträger	legt prüfungsrelevante Unterlagen vor	Anmerkung: bei Mieteinrichtungen ohne Kostenaufstellungen (es sei denn, es ist eine konkrete Vergleichsberechnung gewünscht).
10	§ 10 Abs. 1 APG DVO	öSHT	übersendet Planungsunterlagen unverzüglich an den LV	LWL: Herr Engelbrecht, Abt. 20 (von hier erfolgt die Weiterleitung an den BLB)
11	§10 Abs. 1 APG DVO	öSHT und LV	stimmen sich intern ab	telefonisch oder persönlich Hinweis für den öSHT: andere bauliche Auflagen sind zu berücksichtigen (z.B. Brandschutz, Hygiene etc.)
12		öSHT, LV und Einrichtungsträger	**2. Beratungsgespräch** gemeinsam	unter Beteiligung des LV
13	§10 Abs. 3 Ziffer 2 APG	öSHT und LV	Entscheidung über Ausnahmen zur Überschreitung von Angemessenheitsgrenzen im Einvernehmen	sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet der öSHT
14	§ 10 Abs. 1 S. 2 APG DVO	LV	Erteilung der Stellungnahme des LV	Hinweis: diese Stellungnahme umfasst die Betriebsnotwendigkeit (Bauplanung) und die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
15	§ 10 Abs. 3 APG DVO	öSHT	Erteilt auf Antrag Bescheid nach § 10 Abs. 3 APG DVO	Stellungnahme des LV sollte Anlage des Bescheides sein.
16		öSHT	Prüft, wenn Gebäude fertig gestellt ist, ob es WTG-Konform ist	ev. Beteiligung der Architekten des LV
17	§ 11 Abs. 3 APG	öSHT	erteilt Bestätigung nach 11 Abs. 3 APG	auch hier evtl. die "Stellungnahme des LV" zur Abnahme der Baumaßnahme als Anlage beifügen
18	§11 APGDVO	LV	erteilt Feststellungsbescheid	Feststellung der anerkennungsfähigen Investitionskosten
19	§ 12 APG DVO	LV	erteilt Festsetzungsbescheid	Festsetzung der Aufwendungen im Rahmen der anerkennungsfähigen Investitions-kosten alle 2 Jahre